

HFUK Nord · Bertha-von-Suttner-Str. 5 · 19061 Schwerin

Stadt Boizenburg/Elbe
Der Bürgermeister
Kirchplatz 1
19258 Boizenburg



Die Geschäftsführerin

Landesgeschäftsstelle MV
Institutionskennzeichen: 121390059
Ansprechpartner: Ingo Piehl
Telefon: 0385/3031-704
Telefax: 0385/3031-706
E-Mail: piehl@hfuk-nord.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen DOK-Nr.:
O-614.11-20-19-FF Boizenburg

Datum: 11.01.2021

Besichtigung gemäß § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII Bericht über das Besichtigungsergebnis

Mitglied: Stadt Boizenburg/Elbe
Betriebsteil: FF Boizenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hanseatische FUK Nord ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) für die im Feuerwehrdienst der Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern Tätigen.

Am 15.12.2020 wurde eine Besichtigung des Feuerwehrhauses der FF Boizenburg gemäß § 17 SGB VII durchgeführt. An der Besichtigung nahmen teil:

Herr Bruhn	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Stadt Boizenburg/Elbe
Herr Buck	Gemeindewehrführer, Stadt Boizenburg/Elbe
Herr Mundhenk	Ortswehrführer, FF Boizenburg
Herr Aukstein	stellv. Ortswehrführer, FF Boizenburg
Herr Pottchull	hauptamtlicher Gerätewart, FF Boizenburg
Herr Piehl	Aufsichtsperson, Hanseatische FUK Nord

Rechtsgrundlage für die sicherheitstechnische Überprüfung von Feuerwehrhäusern bilden § 17 SGB VII und die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1) und "Feuerwehren" (DGUV Vorschrift 49). Die UVV "Grundsätze der Prävention" regelt grundsätzliche Bestimmungen des Arbeitsschutzes. Die speziellen Bestimmungen für die Feuerwehren und den Feuerwehrdienst sind in der UVV "Feuerwehren" geregelt. Danach müssen Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Gebäude der Feuerwehren der UVV "Feuerwehren", d.h. den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein und genutzt werden.

1 Vorbemerkungen

Der Personalbestand der FF Boizenburg umfasst zurzeit 66 Mitglieder (davon 8 Frauen) in der Einsatzabteilung.

Der Personalbestand der Jugendfeuerwehr umfasst 31 Jugendfeuerwehrangehörige (davon 5 Mädchen). Der Personalbestand der Kinderabteilung umfasst 17 Kinder (davon 5 Mädchen).

Das Feuerwehrhaus wird seit der Errichtung 1999 in der bestehenden Bausubstanz genutzt. In dem Feuerwehrhaus sind 10 Stellplätze mit den folgenden Feuerwehr-Fahrzeugen belegt:

Typ	Aufbauhersteller	Kennzeichen	Baujahr
Einsatzleitwagen ELW 1	Mercedes/Schäfer	LUP-FB11	2016
Mannschaftstransportwagen MTW	Ford/Pütting	LWL-FB191	2008
Mannschaftstransportwagen MTW	Mercedes	LWL-JF192	1996
Tragkraftspritzenanhänger TSA-JF		LWL-JF192	2011
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	Mercedes/Magirus	LWL-FB46	2006
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	Schlingmann	LWL-CE244	1997
Schaumbildneranhänger SBA 4,5		LWL-CE244	1973
Drehleiter mit Korb DLK 23/12	Rosenbauer	LUP-FB33	2020
Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS	Lentner	LWL-Z319	1990
Schlauchtransportanhänger STA		LWL-Z319	1988
DEKON-P	EMPL	LWL-8026	1999
Gerätewagen GW-KatS	Mercedes/Atlas	LWL-KS857	2012
Mehrzweckboot MZB auf Trailer	Josef Reich	LWL-K254	2001
Bootstrailer RTB 1		LWL-FB190	2012
Wirtschaftsanhänger	Humbaur	LWL-XG235	1999
Mehrzweckfahrzeug	Renault (zivil)	HGN-JF 192	2015

2 Festgestellte Mängel

2.1 Zu- und Abfahrt

Die Zu- und Abfahrt zum Feuerwehrhaus bzw. zu den Pkw-Stellplätzen ist sehr kurvenreich. Insbesondere das Befahren der S-Kurve (s. Foto) ist insbesondere mit Großfahrzeugen im Einsatzfall mit Gefährdungen verbunden. Diese entstehen insbesondere dadurch, dass dies die einzige befahrbare Straße (Lauenburger Postweg) ist, die beim Ausrücken benutzt werden kann, die zugleich zum Anrücken der Einsatzkräfte dient. Dabei kann es zu einem gefährlichen Begegnungsverkehr zwischen dem ausrückende Verkehr kommen. Teilweise kommt es auch vor, dass in diesem Bereich geparkt oder gehalten wird, welches die Situation weiter verschärft.

Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 1.8 „Verkehrswege“.

Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht sowie bewegt und entnommen werden können, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“.



Enge S-Kurve für Großfahrzeuge insbesondere im Einsatzfall durch den öffentlichen Verkehr und die anrückenden Einsatzkräfte

Sofern keine bauliche Veränderung zur Entschärfung der Situation vorgenommen werden kann, sollten Maßnahmen gesucht werden, um auf die Situation hinzuweisen bzw. die diese deutlich machen. Dazu sollte eine entsprechende Kennzeichnung durch geeignete Schilder und/oder einer Signalanlage erfolgen. Darüber hinaus sollten die Einsatzkräfte regelmäßig unterwiesen werden. Die Unterweisung muss mindestens einmal jährlich erfolgen und muss dokumentiert werden, s. § 4 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“.

2.2 Winterdienst

Verkehrswege im Freien sind im Winter schnee- und eisfrei zu halten. Der Winterdienst wurde uns im Rahmen der Besichtigung als verbesserungswürdig beschrieben.

Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 1.8 „Verkehrswege“.

Den Forderungen kann entsprochen werden, wenn eine sichere Benutzung der Verkehrswege und Stauräume durch wirksame Maßnahmen gewährleistet wird.

2.3 Unzureichende Bodensenken im Stauraumbereich

Im Stauraumbereich sind Bodensenken vorhanden.

Durch diese Bodensenken besteht auf dieser Verkehrsfläche eine unzureichende Trittsicherheit. Es besteht die Gefahr des Umknickens, Fehltretens oder des Stolperns. Insbesondere in der Frost-/ Tauperiode können sich an diesen Stellen Pfützen bilden, die dann gefährliche Rutschflächen darstellen.



Bodensenken im Stauraumbereich

Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 1.8 „Verkehrswege“.

Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht sowie bewegt und entnommen werden können, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“.

Den Forderungen kann entsprochen werden, wenn die Unebenheiten entsprechend ausgeglichen werden und ein wirksames Gefälle geschaffen wird, damit eine Pfützenbildung verhindert wird.

2.4 Umkleideraum

Die Einsatzschutzkleidung (PSA) ist in einem Umkleideraum untergebracht, der für die Anzahl der Einsatzkräfte mit einer Schwarz-Weiß-Trennung nicht ausreichend groß ist.



Unzureichende Größe des Umkleideraumes

Bauliche Anlagen müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden wird, s. § 12 Abs. 3 UVV „Feuerwehren“.

Der Umkleidebereich muss ausreichend groß gewählt werden, damit im Einsatzfall ausreichend Platz zum Umkleiden zur Verfügung steht. Dafür soll die Fläche zum Umkleiden für jede Einsatzkraft nach DIN 14092-1 mindestens 1,2 m² betragen, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Arbeitsschutzgesetz Anhang Ziffer 4.1 Abs. 3 i. V. m. Abschnitt 7 Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.1 sowie Punkt 2.4.1 DGUV-Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“.

Den Forderungen kann entsprochen werden, wenn die PSA aus der Fahrzeughalle entfernt und in geeigneten Räumlichkeiten untergebracht wird, sodass eine Schwarz-Weiß-Trennung erfolgen kann. Dies kann z. B. durch die Nutzung von Doppelspinden erfolgen, in denen die private Kleidung von der PSA getrennt gelagert wird.

Erläuterung zu 2.4:

Verschmutzte Einsatzkleidung soll nicht mit der Privatkleidung direkt in Kontakt kommen. Deshalb sollen diese getrennt gelagert werden (Schwarz-Weiß-Trennung). Hierfür sind bauliche und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Eine wirksame Schwarz-Weiß-Trennung im Feuerwehrhaus ist die räumliche Trennung von Schwarz- und Weißbereich: Dazu sollen die Feuerwehrangehörigen nach dem Einsatz ihre verschmutzte Einsatzkleidung im Schwarzbereich ablegen, den Sanitärbereich passieren und sich dort duschen, um danach im Weißbereich ihre Zivilkleidung anzuziehen. Als Mindeststandard soll für jede Einsatzkraft eine getrennte Lagermöglichkeit der Privat- und der Einsatzkleidung vorhanden sein, wie z. B. zwei nebeneinanderstehende oder geteilte Spinde oder eine separate Ablagemöglichkeit für die private Kleidung.

2.5 Fehlende Trennung nach Geschlechtern in der Umkleide

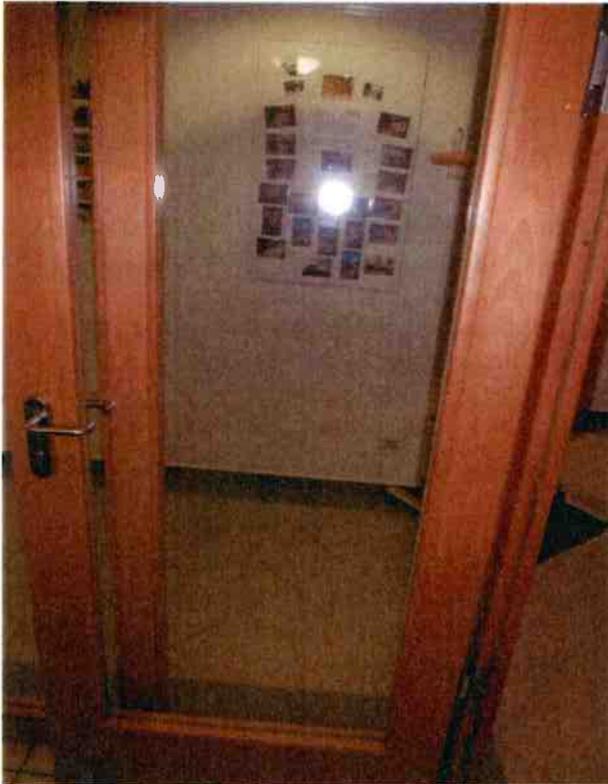
Das Umkleiden findet in einem Umkleideraum statt. Eine Trennung nach Geschlechtern ist hier nicht gegeben.

Umkleideräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen, s. s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Arbeitsschutzgesetz Anhang Ziffer 4.1 Abs. 3.

Den Forderungen kann entsprochen werden, wenn entsprechend getrennte Umkleideräume zusammen mit den anderen sanitären Anlagen (Duschen, Toilettenräume, Waschgelegenheiten) zur Verfügung gestellt werden.

2.5 Verglaste Türen

Verglaste Türen entsprechen teilweise nicht den Anforderungen. Die Verglasungen scheinen aus nicht ausreichend bruchsicheren bzw. bruchhemmenden Werkstoffen zu sein oder die durchsichtigen Türen sind nicht in Augenhöhe gekennzeichnet.



Fehlende Kennzeichnung in Augenhöhe, Bruchsicherheit?

Bestehen durchsichtige oder lichtdurchlässige Flächen von Türen und Toren nicht aus bruchsicherem Werkstoff und ist zu befürchten, dass sich die Beschäftigten beim Zersplittern verletzen können, sind diese Flächen gegen Eindrücken zu schützen, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) Anhang Ziffer 1.7 „Türen, Tore“ Abs. 4 i. V. m. DIN EN 12600 „Glas im Bauwesen -Pendelschlagversuch- Verfahren für die Stoßprüfung und Klassifizierung von Flachglas“.

Durchsichtige Türen müssen in Augenhöhe gekennzeichnet sein, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) Anhang Ziffer 1.7 „Türen, Tore“ Abs. 2.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49).

Es sollte geprüft werden, ob zumindest im Alarmweg, stark frequentierten Türen oder Türen, die von der Jugendfeuerwehr oder der Kinderabteilung genutzt werden, die Verglasung bruch-sicher bzw. bruchhemmend ist, ansonsten sollten diese entsprechend verglast werden. Alternativ kann die vorhandene Fläche auch beidseitig mit einer Splitterschutzfolie (geprüft nach DIN EN 12 600) beklebt werden.

Zusätzlich sollten alle durchsichtigen Türen in Augenhöhe gekennzeichnet werden.

Erläuterung zu 2.5:

Als bruch-sicheres bzw. bruchhemmendes Sicherheitsglas nach DIN EN 12600 gilt z. B. Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder Verbundsicherheitsglas (VSG).

2.6 Einrichtungen zum Ableiten von Dieselmotorenemissionen (DME)

Die Abgase von den Dieselmotoren der Feuerwehrfahrzeuge werden teilweise nicht abgeführt. Es ist zwar eine Abgasabsaugung vorhanden, jedoch wird diese nicht an allen Fahrzeugen genutzt.



Nicht genutzte bzw. nicht nutzbare Abgasabsaugung

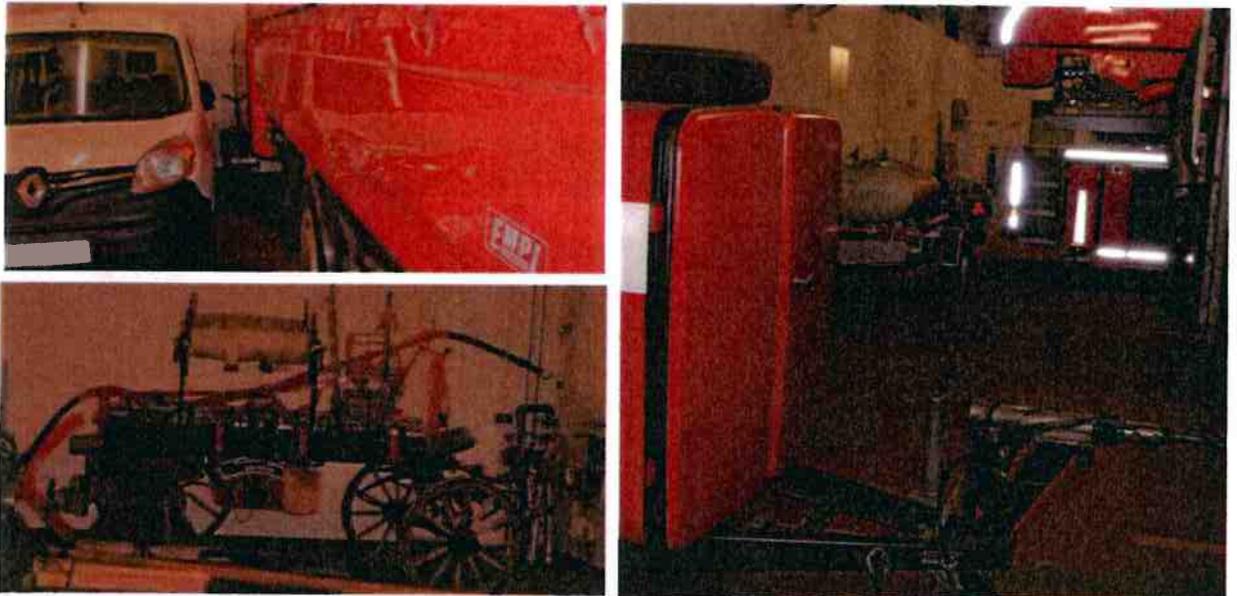
Nach § 22 UVV „Grundsätze der Prävention“ sind Maßnahmen zu treffen, die beim Austreten von gefährlichen Stoffen geboten sind. Gemäß § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. Abschnitt 4.7 „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Fahrzeug-Instandhaltung“ (DGUV Regel 109-008, bisher GUV-R 157) müssen Arbeitsplätze so eingerichtet sein, dass die Atemluft der Versicherten von brennbaren und gesundheitsgefährlichen Gasen, Dämpfen, Stäuben und Rauch freigehalten wird. Dies hat in erster Linie durch Absaugung im Entstehungsbereich zu erfolgen. Fahrzeuge mit Dieselmotoren setzen beim Betrieb DME frei, die eine kanzerogene (krebserzeugende) Wirkung haben. Für Tätigkeiten von Beschäftigten in Arbeitsbereichen, in denen DME auftreten können, gelten die Anforderungen der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen“ (Gefahrstoffverordnung- GefStoffV).

Nach § 9 der Gefahrstoffverordnung gilt das Minimierungsgebot für krebserzeugende Stoffe. Die Anforderungen daraus werden in der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) Nr. 554: „Abgase von Dieselmotoren“ konkretisiert. Im Anhang 1, Nummer 6 sind Abstellbereiche u. a. auch für Feuerwehrfahrzeuge genannt.

Eine Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch DME soll verhindert werden.

2.7 Zusätzlich abgestellte Fahrzeuge im Stellplatzbereich

Die in dem Feuerwehrhaus vorhandenen Stellplätze sind teilweise mit 2 Feuerwehrfahrzeugen belegt bzw. es wurden Anhängfahrzeuge abgestellt.



Zusätzlich abgestellte Fahrzeuge im Stellplatzbereich

Dadurch haben die Verkehrswege zwischen Fahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen bei geöffneten Türen und Klappen der Fahrzeuge fast ausnahmslos nicht die geforderte Mindestbreite von 0,50 m. Hierdurch besteht die Gefahr, dass Feuerwehrangehörige bei Fahrzeugbewegungen z. B. eingequetscht werden.

Bauliche Anlagen sind so einzurichten und zu betreiben, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“.

Die geforderten Sicherheitsabstände können eingehalten werden, indem auf jedem Stellplatz nur ein Fahrzeug abgestellt und die Anhänger so abgestellt werden, dass die Verkehrswege eingehalten werden. Ansonsten sollten die betreffenden Fahrzeuge bzw. Anhängerfahrzeuge ausgelagert werden. Insbesondere die Handdruckspritze (Oldtimer) ist kein Einsatzmittel und sollte nicht im Stellplatzbereich untergebracht werden, wenn dadurch Platz für die Lagerung von notwendiger Ausrüstung verloren geht.

Erläuterung zu 2.7:

Einstellräume für Feuerwehrfahrzeuge müssen so bemessen, gestaltet und eingerichtet sein, dass Feuerwehrangehörige bei einem ordnungsgemäßen Feuerwehrbetrieb nicht verletzt werden können. Zwischen Fahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen ist der Verkehrsweg ausreichend breit, wenn bei geöffneten Fahrzeugtüren oder -klappen ein Abstand von mindestens 0,50 m besteht. Neu zu planende Einstellräume müssen den Mindestmaßen der DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrlagerhäuser - Planungsgrundlagen“ Tabelle 1 entsprechen.

2.8 Lagerung von Ausrüstung und Arbeitsstoffen sowie anderen Gegenständen

Genutzte Ausrüstung, Arbeitsstoffe o.ä. werden nicht unmittelbar nach der Nutzung wieder ordnungsgemäß gelagert. Frei zu haltende Verkehrswege sind dadurch verstellt und zum Teil nicht nutzbar. Auch die Sauberkeit war unzureichend. Selbst bei dieser angemeldeten Besichtigung war der Zustand besorgniserregend verbunden mit der Frage, wie der Zustand wohl ohne Besichtigung gewesen wäre.



Unzureichende Materiallagerung – Verkehrswege verstellt



Unzureichende Materiallagerung – Verkehrswege verstellt, unzureichende Ordnung und Sauberkeit

Lager müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass durch abgelegte bzw. zu entnehmende Materialien und Geräte Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden. Verkehrswege, Flure und Treppenhäuser dürfen nicht durch unsachgemäße Materiallagerung eingeengt bzw. verstellt werden, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ i. V. m. ASR A1.8 „Verkehrswege“ und 2.3 „Fluchtwege ...“.

Dieses kann z. B. erreicht werden, wenn der hauptamtliche Gerätewart angewiesen wird, ständig für Ordnung und damit für Sicherheit der Feuerwehrangehörigen zu sorgen.

Sofern der Gerätewart dazu nicht in der Lage ist, sollte er regelmäßig Hilfe beim Aufräumen erhalten, damit der Sollzustand erreicht und dauerhaft eingehalten werden kann. Zusätzlich ist zu prüfen, ob zusätzliche Lagermöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden bzw. zur Minderung der Unfallgefahren zunächst Auslagerungen bzw. Beräumungen vorgenommen werden können.

Erläuterung zu 2.8:

Für neu zu planende Lager sind nach DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser – Planungsgrundlagen“ Tab. 1 lfd. Nr. 4.2 mindestens 12 m² für ein allgemeines Lager vorzusehen. Die Notwendigkeit von weiteren Lagern richtet sich nach dem zu erstellenden Nutzungskonzept. Hierbei sind die Anforderungen nach DIN 14092 Teil 7 „Feuerwehrrhäuser – Werkstätten“ zu beachten.

2.9 Schleifmaschine (Schleifbock)

Die Sichtscheiben zum Schutz von Gesicht und Augen gegen kleine Bruchstücke und Schleiffunken sind abgebrochen. Der nachstellbare Funkenschutz oben war auf der linken Seite verbogen, so dass der nach Bedienungsanleitung einzuhaltende Sicherheitsabstand von maximal 2 mm nicht eingehalten war.

Eine Schutzbrille ist an der Schleifmaschine nicht vorhanden.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nur geeignete Arbeitsmittel bereitgestellt und die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung gewährleistet werden. Die Eignung ist durch Prüfung abzusichern, s. § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. §§ 4, 7 und 10 Betriebssicherheitsverordnung)

Diesem wird entsprochen, wenn die Schleifmaschine z. B. außer Betrieb genommen wird, bzw. die Nutzung den Anforderungen entsprechend erfolgt. Die Vorgaben des Herstellers sind zu beachten.

Erläuterung zu 2.9:

Ein sicherer Nutzung wird gewährleistet wenn Bedienungsanleitung des Herstellers bzw. die Vorgaben des Kapitel 2.19 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (DGUV Regel 100-501) beachtet werden. Schleifmaschinen sind so aufzustellen oder zu befestigen, dass eine unvorhergesehene Lageänderung bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht eintreten kann. Werkstückauflagen und Schutzhauben sind regelmäßig nachzustellen. Der Abstand zwischen Werkstückauflage und Schleifkörper darf nach der Bedienungsanleitung maximal ca. 1,5 mm und der Abstand zwischen Schutzhaube und Schleifkörper max. 2 mm betragen, um Gefährdungen durch den Einzug von Werkstücken oder gebrochene, auseinanderfliegende Schleifkörper zu minimieren. Für Arbeiten an Schleifmaschinen ist Augenschutz vorzusehen und zur Verfü-

gung zu stellen. Entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist auf die Notwendigkeit des Tragens von Augenschutz hinzuweisen (Gebotszeichen M004 „Augenschutz“), wenn die Gefahr von Augenverletzungen besteht.

2.10 Lagern von brennbaren Flüssigkeiten

Die brennbaren Flüssigkeiten werden in der Waschhalle gelagert, wo auch der Gerätewagen GW .KatS und das RTB 1 auf einem Bootstrailer abgestellt sind. In der Waschhalle erfolgt nicht nur eine Lagerung, es werden auch Betriebsstoffe umgefüllt. Ein spezielles Lager oder ein Sicherheitsschrank stehen nicht zur Verfügung. Ausreichende Verkehrswege bzw. Bewegungsfreiheit sind nicht vorhanden (s. auch Punkt 2.8 mittleres Bild auf S. 10). Es fehlt eine entsprechende Warnkennzeichnung.



Unzureichende Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Gefahrstoffe so aufbewahrt oder gelagert werden, dass sie weder die menschliche Gesundheit noch die Umwelt gefährden, s. § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 8 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie § 12 UVV „Feuerwehren“.

Die Anforderungen werden erfüllt, wenn brennbare Flüssigkeiten entsprechend den Vorgaben der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ (TRGS 510) gelagert werden. Bei der Bestandsaufnahme sollten Reste und unnötige Bestände abgebaut bzw. fachgerecht entsorgt werden. Dies gilt auch für Leergebinde.

Ist ein umfüllen vor Ort erforderlich, wird den Anforderungen entsprochen, wenn die Vorgaben die sich aus § 3 Abs. 2 der Betriebssicherheitsverordnung i. V. m. den §§ 6 und 11 der Gefahrstoffverordnung ergeben, umgesetzt werden. Kann dieses nicht sichergestellt werden, ist eine Nutzung als Füllstelle auszuschließen und die Anforderungen als Lagerstelle für brennbare Flüssigkeiten sicherzustellen.

Erläuterung zu 2.10:

Gefahrstoffe dürfen nur an dafür geeigneten Orten gelagert werden. Sie dürfen nicht an solchen Orten gelagert werden, an denen dies zu einer Gefährdung der Beschäftigten oder anderer Personen führen kann. In Arbeitsräumen dürfen Gefahrstoffe nur gelagert werden, wenn die Lagerung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist und in besonderen Einrichtungen erfolgt, die dem Stand der Technik entsprechen. Gefahrstoffe dürfen nicht zusammen gelagert werden, wenn dadurch gefährliche Vermischungen entstehen können, die zu einer Erhöhung der Brand- oder Explosionsgefährdung führen. Gefahrstoffe dürfen ferner nicht zusammen gelagert werden, wenn dies bei einem Brand oder einer Explosion zu zusätzlichen Gefährdungen von Beschäftigten oder von anderen Personen führen kann. Bereiche, in denen hochentzündliche, leichtentzündliche oder entzündliche Gefahrstoffe in solchen Mengen gelagert werden, dass eine erhöhte Brandgefährdung besteht, sind mit dem Warnzeichen „Warnung vor feuergefährlichen Stoffen oder hoher Temperatur“ nach Anhang II Nummer 3.2 der Richtlinie 92/58/EWG zu kennzeichnen, s. GefStoffV Anhang I Ziffer 1.5 „Lagervorschriften“.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht mit andern brandfördernden Stoffen zusammengelagert werden. Gewisse Lagermengen dürfen nicht überschritten werden. Wird die Mustergaragenverordnung in Anwendung gebracht, dürfen in Kleingaragen (bis 100 m²) bis zu 20 Liter Benzin und bis zu 200 Liter Diesel in dicht verschlossenen, bruchsicheren Behältern aufbewahrt werden. Die zur Fahrzeugbeladung gehörenden Kraftstoffmengen werden dabei nicht berücksichtigt. Sollen darüber hinausgehende Mengen gelagert werden, ist ein speziell dafür ausgestatteter Lagerraum zu schaffen (s. a. DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser - Planungsgrundlagen“). Entsprechend den zu lagernden Mengen ist alternativ auch eine Lagerung in einem feuerwiderstandsfähigen Lagerschrank entsprechend DIN EN 14470 Teil 1 „Sicherheitschränke für brennbare Flüssigkeiten“ möglich.

Hinweis zu 2.10:

Mehr Informationen erhalten sie auch im Stichpunkt-Sicherheit „Rund um das Feuerwehrhaus - Lagerung von Gefahrstoffen im Feuerwehrhaus“ (s. Anlage).

2.11 Lagern von Druckgasflaschen

Im Lagerraum wurden 2 Druckgasflaschen für Propan vorgefunden, deren Aufbewahrung nicht entsprechend den geltenden Vorschriften zur Lagerung von Druckgasflaschen erfolgt (Lagerung in unbelüfteten Räumen / fehlende Schutzkappe bei einer Gasflasche).



Unzureichende Lagerung von Druckgasflaschen (Propan)

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Gefahrstoffe so aufbewahrt oder gelagert werden, dass sie weder die menschliche Gesundheit noch die Umwelt gefährden, s. § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 8 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie § 12 UVV „Feuerwehren“)

Die Anforderungen werden erfüllt, wenn Druckgasflaschen entsprechend den Vorgaben der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ (TRGS 510) gelagert werden und der Umgang mit den ortsbeweglichen Druckgasbehältern der Technischen Regel für Betriebssicherheit/Gefahrstoffe „Ortsbewegliche Druckgasbehälter“ (TRBS 3145/TRGS 725) entspricht. Kann dieses nicht gewährleistet werden, sind die Druckgasbehälter zu entfernen.

Erläuterung zu 2.11:

Gefahrstoffe dürfen nur an dafür geeigneten Orten gelagert werden. Sie dürfen nicht an solchen Orten gelagert werden, an denen dies zu einer Gefährdung der Beschäftigten oder anderer Personen führen kann. In Arbeitsräumen dürfen Gefahrstoffe nur gelagert werden, wenn die Lagerung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist und in besonderen Einrichtungen erfolgt, die dem Stand der Technik entsprechen. Gefahrstoffe dürfen nicht zusammen gelagert werden, wenn dadurch gefährliche Vermischungen entstehen können, die zu einer Erhöhung der Brand- oder Explosionsgefährdung führen. Gefahrstoffe dürfen ferner nicht zusammen gelagert werden, wenn dies bei einem Brand oder einer Explosion zu zusätzlichen Gefährdungen von Beschäftigten oder von anderen Personen führen kann. Bereiche, in denen hochentzündliche, leichtentzündliche oder entzündliche Gefahrstoffe in solchen Mengen gelagert werden, dass eine erhöhte Brandgefährdung besteht, sind mit dem Warnzeichen „Warnung vor feuergefährlichen Stoffen oder hoher Temperatur“ nach Anhang II Nummer 3.2 der Richtlinie 92/58/EWG zu kennzeichnen, s. GefStoffV Anhang I Ziffer 1.5 „Lagervorschriften“.

Druckgasbehälter ab einem Nennvolumen von 2,5 Litern sind in Lagern oder am Arbeitsplatz in einem geeigneten Sicherheitsschrank im Sinne der TRGS 510 sicher abzustellen. Die Vorgaben zur Zusammenlagerung sind zu beachten. So dürfen Gase und brennbare Flüssigkeiten nicht zusammen gelagert werden. Zur Lagerung mit brennbaren festen Stoffen sind spezielle Anforderungen zu beachten. Entsprechend Ziffer 10.2 Abs. 1 der TRGS 510 müssen Druckgasbehälter gegen Umfallen oder Herabfallen gesichert werden. Die Ventile sind zu schützen.

2.12 Sanitäre Anlagen

Die einzelnen Duschen sind durch Glasscheiben abgetrennt. Diese sind teilweise ausgebrochen bzw. herunter gerutscht, da die Klemmung die Glasscheiben nicht mehr halten konnte. Dies ist kein ordnungsgemäßer Zustand. Dort wo die Glasscheiben ausgebrochen sind, waren noch Glassplitter in den Klemmvorrichtungen vorhanden.

Der Unternehmer (Gemeinde) hat Toilettenräume bereitzustellen. Waschräume bzw. ausreichende und angemessene Waschgelegenheiten sind zur Verfügung zu stellen, s. § 12 Absatz 1 UVV „Feuerwehren“ i. V. m. § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 4.1 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 2 sowie DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser – Planungsgrundlagen“ Abschnitt 5 Tabelle 1 lfd. Nr. 2.2.

Wir bitten Sie, anforderungsgerechte sanitäre Anlagen zu schaffen.



heruntergerutschte Glasscheibe



Glassplitter in der Halterung

2.13 Stehleiter - fehlende Prüfung

Für die im Rahmen der Besichtigung vorgefundenen 3 Stehleitern konnte kein Nachweis der wiederkehrenden Prüfung vorgelegt werden.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden (Sicht- und Funktionsprüfung). Hierzu sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festzulegen.

Die Systematische Überprüfung von Leitern und Tritten lässt sich z. B. mit Hilfe einer Checkliste durchführen. s. Abs. 6 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“, DGUV Information 208-016 bisher GUV-I 694.

Wir bitten um Übersendung der Prüfnachweise in Kopie bzw. gern als PDF. Diesem Schreiben haben wir die „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ beigelegt, wo im Anhang 2 eine Checkliste enthalten ist.



Fehlender Nachweis der Leiterprüfung



2.14 Fehlende Prüfung nach der UVV Fahrzeuge

Die Prüfung nach der UVV Fahrzeuge konnte nicht nachvollzogen werden.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nur geeignete Arbeitsmittel bereitgestellt und die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung gewährleistet werden. Der betriebssichere Zustand von Fahrzeugen ist durch sachkundige Prüfung zu beurteilen. (s. § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 57 UVV „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71) bzw. § 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)).

Die Anforderungen werden erfüllt, wenn ein Fahrzeug wiederkehrend z. B. entsprechend des DGUV Grundsatz 314-003 „Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige“ geprüft wird. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen, welcher zumindest bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist.

Erläuterung zu 2.14

Bei der Prüfung der Fahrzeuge nach § 57 der UVV „Fahrzeuge“ auf einen betriebssicheren Zustand handelt es sich nicht um eine Prüfung nach § 29 der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO).

Die Prüfung des betriebssicheren Zustands durch einen Sachkundigen umfasst sowohl den verkehrssicheren als auch des arbeitssicheren Zustandes des Fahrzeuges. Hierbei gilt die Prüfung auf Verkehrssicherheit auch als erbracht, wenn ein mängelfreies Ergebnis einer Sachverständigenprüfung nach der StVZO vorliegt. Der Nachweis einer mängelfreien Sicherheitsprüfung ist nicht als ausreichend anzusehen.

Zusätzlich zur fahrzeugtechnischen Prüfung (Fahrgestell und Sonderaufbau „Feuerwehr“) entsprechend des § 57 der UVV „Fahrzeuge“ können weiterführende Prüfungen erforderlich sein, wenn dies durch Verordnung, Unfallverhütungsvorschrift oder Regel bestimmt ist, z. B. durch:

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn Binnengewässer (GGVSEB)
- UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 4)
- UVV „Winden, Hub- und Zugeräte“ (DGUV Vorschrift 55)
- UVV „Krane“ (DGUV Vorschrift 53)
- UVV „Verwendung von Flüssiggas“ (DGUV Vorschrift 80)
- Kapitel 2.10 „Betreiben von Hebebühnen“ der DGUV Regel 100-500
- DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätzen für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“.

Sachkundiger im Sinne des § 57 der UVV „Fahrzeuge“ ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Fahrzeugtechnik hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. BG-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen) so weit vertraut ist, dass er den betriebssicheren Zustand von Fahrzeugen beurteilen kann und zur Durchführung der Prüfung vom Unternehmer beauftragt wurde. In der Regel nehmen die für die Sachverständigenprüfung nach StVZO zugelassenen Organisationen auch eine Erweiterung ihres Prüfauftrages z. B. auf den § 57 der UVV „Fahrzeuge“ an.

2.15 Fehlende Gefährdungsbeurteilung

Es konnte keine Gefährdungsbeurteilung für die Feuerwehr vorgelegt werden.

Der Unternehmer hat die Gefährdungen, die sich für Versicherte bei ihrer Tätigkeit ergeben, zu beurteilen und erforderliche Maßnahmen zu ermitteln. Gleichwertige Maßnahmen sind nach Abs. 5 dieser Vorschrift auch für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen unentgeltlich tätig werden, zu ergreifen, s. § 3 UVV „Grundsätze der Prävention“.
Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat Gefährdungen im Feuerwehrdienst zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen zu treffen. Diese Maßnahmen sind insbesondere aus dem feuerwehrspezifischen Regelwerk abzuleiten, s. § 4 UVV „Feuerwehren“.

Wir bitten Sie, eine Gefährdungsbeurteilung für die Feuerwehr zu erstellen.

Erläuterungen zu 2.15:

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein geeignetes Hilfsmittel bei der eigenverantwortlichen Auswahl wirksamer Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen. Aus diesem Grund hat die Unternehmerin oder der Unternehmer eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, s. § 4 der UVV Feuerwehren. Dabei sind alle relevanten physischen und psychischen Gefährdungen systematisch zu ermitteln und zu bewerten.

Werden Gefährdungen festgestellt, sind je nach dem eingeschätzten Risiko erforderliche Maßnahmen festzulegen, die nach einem selbst erstellten Zeitplan abgestellt werden sollen. Bis dahin sind ggf. organisatorische Ersatzmaßnahmen erforderlich. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Nach der Durchführung der Maßnahmen sind diese zu überprüfen, ob diese wirksam sind. Gegebenenfalls sind weitergehende Maßnahmen erforderlich, dessen Wirksamkeit erneut zu überprüfen ist. Auch andere Gefährdungen sind regelmäßig zu ermitteln.

Eine Hilfe bietet unser kostenloses Online-Programm zur Gefährdungsbeurteilung in der Feuerwehr. In unserem Internetauftritt finden sie über den Link:

<https://www.hfuknord.de/hfuk/praevention/fachthemen/gefaehrdungsbeurteilung/gefaehrdungsbeurteilung.php> nähere Informationen zu unserer Gefährdungsbeurteilung-Online.

Auf dieser Informationsseite finden sie den Link zur Registrierungsseite für das Online-Programm auf der sich auch ein Erklärfilm zur Handhabung befindet.

Weitere Hilfsmittel zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung sind:

DGUV Information 205-021 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“

DGUV Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze der Feuerwehr“ basierend einer Gefährdungsbeurteilung

DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“

DGUV Information 205-010 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“

3 Beseitigung von Mängeln

Entsprechend § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ und § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandenschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 31.12.2015 hat die Gemeinde als Unternehmer (Kostenträger) der Feuerwehr geeignete Anlagen und Ausrüstungen für den gefahrlosen Feuerwehrbetrieb zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Wir bitten Sie, unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, uns die Beseitigung der beschriebenen Mängel bis zum **20.04.2020** mitzuteilen.

Wir sind bereit, für erforderliche bauliche Änderungen auf Antrag eine Übergangsfrist zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich und ausreichend begründet bis spätestens **20.04.2020** einzureichen.

Wir haben dem Kreiswehrführer Herrn Pulss in seiner Eigenschaft als feuerwehrtechnischer Aufsichtsbeamter des Kreises Ludwigslust-Parchim eine Kopie des Schreibens übersandt. Weitere Kopien für den Gemeindeführer sowie den Ortswehrführer liegen diesem Schreiben bei. Wir bitten höflich um Weiterleitung der Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Ingo Piehl

Anlage

Stichpunkt-Sicherheit „Rund um das Feuerwehrhaus - Lagerung von Gefahrstoffen im Feuerwehrhaus“
„Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“